

Anlage 2

VERGÜTUNGSTABELLE für Auszubildende, Praktikantinnen und Praktikanten

(für die Zeit ab 1. Oktober 2006)

Die Bezeichnungen sind für die Eingabe zur maschinellen Gehaltsabrechnung bestimmt. Vgl. auch Rundschreiben des Oberkirchenrats vom 19. April 1993 - AZ 23.02-5 zu Nr. 167/6a.2.

A Auszubildende

- a) Nach § 8 des Tarifvertrags für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) – Besonderer Teil BBiG – vom 13. September 2005 und des Beschlusses der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 16. Februar 2007 beträgt das Ausbildungsentgelt ab 1. Oktober 2006 weiterhin monatlich:

im 1. Ausbildungsjahr	617,34 €
im 2. Ausbildungsjahr	666,15 €
im 3. Ausbildungsjahr	710,93 €
im 4. Ausbildungsjahr	773,06 €

Bei einer Stufenausbildung (§ 26 Berufsbildungsgesetz, § 26 Handwerksordnung) wird zur Ermittlung des Ausbildungsjahrs die in vorangegangenen Stufen des Ausbildungsberufes zurückgelegte Zeit mitgerechnet, auch wenn nach Ausbildungsabschluss einer vorangegangenen Stufe eine zeitliche Unterbrechung der Ausbildung gelegen hat.

Hat das Ausbildungsverhältnis im Laufe eines Kalendermonats begonnen, erhält der Auszubildende das nach Unterabsatz 1 zustehende höhere Ausbildungsentgelt jeweils vom Beginn des Kalendermonats an, in dem das vorhergehende Ausbildungsjahr geendet hat.

- b) Ausbildungsverhältnisse zum Diplom-Sozialpädagogen/zur Diplom-Sozialpädagogin (Berufsakademie)

Nach dem Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 30. Januar 1985 (Abl. 51 S. 331) beträgt die Vergütung dieser Auszubildenden 70 % der jeweiligen Vergütung für Auszubildende. Sie beträgt

im 1. Ausbildungsjahr	432,13 €
im 2. Ausbildungsjahr	466,30 €
im 3. Ausbildungsjahr	497,65 €

B Vorpraktikantinnen und Vorpraktikanten

1. Vorpraktikantinnen bzw. Vorpraktikanten allgemein

Vorpraktikantinnen und Vorpraktikanten erhalten laut Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 3. Februar 1993 eine Vergütung in Höhe von 25 % bis 50 % der Vergütung einer Erzieherin im Anerkennungsjahr entsprechend dem Praktikantentarifvertrag vom 22. März 1991 in der jeweils geltenden Fassung. Vorpraktikantinnen und Vorpraktikanten, die das 21. Lebensjahr vollendet haben, erhalten in der Regel 50 % der Anerkennungspraktikantenvergütung für Erzieherinnen.

Die monatliche Vergütung beträgt demzufolge zwischen mindestens (25 %) 296,02 € und höchstens (50 %) 592,05 €

Der Verheiratetenzuschlag ist ab 1. Oktober 2006 entfallen.

2. Zwischenpraktikantinnen und -praktikanten

Praktikantinnen und Praktikanten, die während ihrer Schul- oder Hochschulausbildung ein Praktikum zu absolvieren haben, erhalten eine Praktikantenvergütung nach den Praktikantenrichtlinien der Tarifgemeinschaft der Länder vom 19. November 1990 in der jeweils geltenden Fassung.

Für diese Zwischenpraktika können folgende Vergütungen bezahlt werden:

- | | | |
|--|-------------|---------------------|
| a) Erzieherin, Kindergärtnerin,
Hortnerin | - höchstens | 400,00 € monatlich, |
| b) Hauswirtschaftsleiterin | - höchstens | 400,00 € monatlich, |
| c) Altenpflegerin | - höchstens | 350,00 € monatlich, |
| d) Kinderpflegerin | - höchstens | 350,00 € monatlich. |

3. Studierende an Fachhochschulen und Universitäten sowie Fachpraktikanten der Karlshöher Diakonenausbildung

Praktikantinnen und Praktikanten von Fachhochschulen und Universitäten erhalten während der in den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen vorgeschriebenen Praxissemester sowie Fachpraktikantinnen und -praktikanten der Karlshöher Diakonenausbildung während des gemäß § 3 der Ausbildungsordnung durchzuführenden Fachpraktikums eine monatliche Praktikantenvergütung

im 1. Praxissemester von höchstens 325,00 € monatlich

im 2. Praxissemester von höchstens 500,00 € monatlich.

C Anerkennungspraktikantinnen und -praktikanten

Für die Praktikumsverhältnisse der Sozialarbeiterinnen und -arbeiter, Sozialpädagoginnen und -pädagogen, Sozialdiakoninnen und -diakone sowie Heilpädagoginnen und -pädagogen, der Erzieherinnen und Erzieher, der Kinderpflegerinnen und -pfleger, der Religionspädagoginnen und -pädagogen, Gemeindediakoninnen und -diakone sowie Jugendreferentinnen und -referenten, der Dorfhelferinnen und -helfer, Altenpflegehelferinnen und -pfleger sowie sonstige Berufe während der praktischen Tätigkeit, die nach den jeweils geltenden Ausbildungsordnungen vorgeschrieben sind oder der staatlichen bzw. kirchlichen Anerkennung vorausgehen haben,

finden der Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen für Praktikantinnen und Praktikanten vom 22. März 1991 und die ihn ergänzenden Tarifverträge in der jeweils gültigen Fassung entsprechende Anwendung, soweit die Arbeitsrechtliche Kommission nicht etwas anderes beschlossen hat oder im Falle künftiger Änderungen oder Ergänzungen bestimmt.

Bezüglich der nachfolgenden Buchstaben c) und d) hat die Arbeitsrechtliche Kommission am 16. Februar 2007 die Praktikantenvergütung mit Wirkung vom 1. Oktober 2006 geändert. Für Anerkennungspraktikantinnen und –praktikanten, die ihr Anerkennungspraktikum vor dem 1. Oktober 2006 begonnen haben, richtet sich die Praktikantenvergütung nach den bis 30. September 2006 geltenden Bestimmungen (siehe Anlage 7 des Rundschreibens vom 2. Dezember 2003 AZ 25.30 zu Nr. 469/6).

Somit betragen die Vergütungen für Praktikantinnen und Praktikanten im Anerkennungsjahr für die Berufe

- | | |
|---|------------|
| a) Kinderpflegerinnen und -pfleger , Dorfhelferinnen und -helfer, Altenpflegerinnen und -pfleger, Haus- und Familienpflegerinnen und -pfleger | 1.131,25 € |
| b) Erzieherinnen und Erzieher | 1.184,09 € |
| c) Praktikantinnen und Praktikanten im Anerkennungsjahr nach Abschluss der 1. Dienstprüfung entsprechend der Ordnung für das Anerkennungsjahr für Absolventen/Absolventinnen kirchlich anerkannter Ausbildungsstätten vom 5. Februar 1997 | 1.648,00 € |
| d) Kirchenmusikerinnen und -musiker im Praktikum | 1.648,00 € |
| e) Sozialarbeiterinnen und -arbeiter/Sozial- und Heilpädagoginnen und -pädagogen | 1.393,16 € |
| f) Die Vergütung für das Anerkennungspraktikum sonstiger Berufe kann einzelvertraglich unter Berücksichtigung vergleichbarer Praktikantentätigkeiten vereinbart werden. | |

D Zeitzuschläge

Für den Dienst „zu ungünstigen Zeiten“, für Überstunden sowie Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft gelten für die Auszubildenden sowie Praktikantinnen und Praktikanten die Regelungen sinngemäß, die jeweils für die beim Dienstgeber in den zukünftigen Berufen der Auszubildenden bzw. Praktikantinnen und Praktikanten Beschäftigten maßgebend sind. Der Ermittlung der Stundenvergütung ist der Grundbetrag der Auszubildenden- bzw. Praktikantenvergütung zugrunde zu legen. Bei der Überstundenvergütung für Auszubildende bzw. Praktikantinnen und Praktikanten ist ein Zeitzuschlag von 30 v. H. der Stundenvergütung zugrunde zu legen.